Lizenzvereinbarung zur Softwareevaluierung

Diese Lizenzvereinbarung zur Softwareevaluierung (diese„**Vereinbarung**“), die am [DATUM] (das „**Datum des Inkrafttretens**“) in Kraft tritt, wird zwischen Humanetics Innovative Solutions, Inc. einer Gesellschaft nach dem Recht des US-Bundesstaates Delaware mit Sitz in 23300 Haggerty Rd., Farmington Hills, Michigan, 48335 („**Humanetics**“) und [NAME DES LIZENZNEHMERS], einer [ART DER JURISTISCHEN PERSON] aus [STAAT DER ORGANISATION] mit Sitz in [ADRESSE] („**Lizenznehmer**“) geschlossen.

Die Parteien vereinbaren Folgendes:

1. Lizenzgewährung. Vorbehaltlich der Geschäftsbedingungen dieser Vereinbarung gewährt Humanetics dem Lizenznehmer hiermit für den in **Anlage A** festgelegten Zeitraum („**Evaluierungszeitraum**“) eine nicht exklusive, nicht unterlizenzierbare und nicht übertragbare Lizenz für: (a) die Nutzung des in **Anlage A** beschriebenen Produkts (die „**Software**“) ausschließlich für interne Evaluierungszwecke des Lizenznehmers in Zusammenhang mit der Nutzung der Software durch den Lizenznehmer. Der Lizenznehmer wird die Software ausschließlich zu internen Evaluierungs- und Testzwecken im Zusammenhang mit der Entscheidung nutzen, ob der Lizenznehmer eine kommerzielle Lizenzvereinbarung mit Humanetics für die Software abschließen möchte. Dieser Vertrag sieht keine kommerzielle Lizenz vor, und die Nutzung der Software durch den Lizenznehmer nach dem Evaluierungszeitraum unterliegt dem Abschluss und der Unterzeichnung einer separaten kommerziellen Lizenzvereinbarung zwischen den Parteien.

2. Nutzungsbeschränkungen. Der Lizenznehmer darf die Software oder die Dokumentation nicht für Zwecke nutzen, die über den Umfang der in dieser Vereinbarung gewährten Lizenz hinausgehen. Ohne Beschränkung des Vorstehenden und sofern in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich anders angegeben, ist es dem Lizenznehmer zu keinem Zeitpunkt gestattet, direkt oder indirekt: (a) die Software oder die Dokumentation ganz oder teilweise zu kopieren, zu modifizieren oder davon abgeleitete Werke zu erstellen; (b) die Software oder die Dokumentation zu vermieten, zu verleasen, zu verleihen, zu verkaufen, unterzulizenzieren, abzutreten, zu vertreiben, zu veröffentlichen, zu übertragen oder anderweitig zur Verfügung zu stellen; (c) den Quellcode der Software ganz oder teilweise zurückzuentwickeln, zu disassemblieren, zu dekompilieren, zu dekodieren, anzupassen oder anderweitig zu versuchen, den Quellcode der Software ganz oder teilweise abzuleiten oder sich Zugang dazu zu verschaffen; (d) Eigentumsvermerke aus der Software oder der Dokumentation zu entfernen; oder (e) die Software in einer Art und Weise oder zu einem Zweck zu nutzen, die die geistigen Eigentumsrechte oder sonstige Rechte einer Person verletzen, sich dieser widerrechtlich aneignen oder anderweitig dagegen verstoßen, oder gegen geltendes Recht verstoßen.

3. Rechtsvorbehalt. Humanetics behält sich alle Rechte vor, die dem Lizenznehmer in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich gewährt werden. Mit Ausnahme der in dieser Vereinbarung ausdrücklich gewährten beschränkten Rechte und Lizenzen gewährt diese Vereinbarung dem Lizenznehmer oder Dritten weder stillschweigend, durch Verzicht, Rechtsverwirkung oder auf andere Weise geistige Eigentumsrechte oder andere Rechte, Titel oder Ansprüche an der Software.

4. Lieferung. Humanetics liefert dem Lizenznehmer die Software nach alleinigem Ermessen von Humanetics elektronisch, auf physischen Datenträgern oder auf andere Weise.

5. Verantwortlichkeiten des Lizenznehmers. Der Lizenznehmer ist für sämtliche Nutzungen der Software und Dokumentation verantwortlich und haftbar, die sich aus dem vom Lizenznehmer bereitgestellten direkten oder indirekten Zugang ergeben, unabhängig davon, ob ein solcher Zugang oder eine solche Nutzung durch diese Vereinbarung gestattet ist oder einen Verstoß gegen diese Vereinbarung darstellt.

6. Support. Humanetics ist im Rahmen dieser Vereinbarung nicht verpflichtet, dem Lizenznehmer Support, Wartung, Upgrades, Modifikationen oder neue Versionen der Software oder Dokumentation bereitzustellen. Humanetics verpflichtet sich jedoch, sich in angemessener Weise zu bemühen, Fehler in der Software und der Dokumentation innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben, und dem Lizenznehmer alle Korrekturen zur Verfügung zu stellen, die anderen Evaluierungsteilnehmern allgemein zugänglich gemacht werden.

7. Evaluierungsgebühr. Als Gegenleistung für die Lizenzgewährung durch Humanetics hat der Lizenznehmer [ZAHL IN WORTEN] US-Dollar ([ZAHL] $) innerhalb von [ZAHL] Tagen nach dem Darum des Inkrafttretens an Humanetics zu zahlen.

8. Vertrauliche Informationen. Während des Evaluierungszeitraums kann jede Partei der anderen Partei von Zeit zu Zeit Informationen über ihre Geschäftsangelegenheiten, Produkte, vertrauliches geistiges Eigentum, Geschäftsgeheimnisse, vertrauliche Informationen Dritter und andere sensible oder geschützte Informationen offenlegen oder zur Verfügung stellen, sei es mündlich oder in schriftlicher, elektronischer oder anderer Form oder auf anderen Medien/in schriftlicher oder elektronischer Form oder auf anderen Medien, unabhängig davon, ob sie als „vertraulich“ gekennzeichnet, bezeichnet oder anderweitig identifiziert sind (zusammen „**vertrauliche Informationen**“). Zu den vertraulichen Informationen zählen keine Informationen, die zum Zeitpunkt der Offenlegung: (a) öffentlich zugänglich sind; (b) der empfangenden Partei zum Zeitpunkt der Offenlegung bekannt sind; (c) von der empfangenden Partei rechtmäßig auf nicht vertraulicher Basis von einer dritten Partei erhalten wurden; oder (d) von der empfangenden Partei unabhängig entwickelt wurden. Die empfangende Partei darf die vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei gegenüber keiner natürlichen oder juristischen Person offenlegen, mit Ausnahme der Mitarbeiter der empfangenden Partei, die die vertraulichen Informationen kennen müssen, damit die empfangende Partei ihre Rechte ausüben oder ihren Verpflichtungen im Rahmen dieser Vereinbarung nachkommen kann. Ungeachtet des Vorstehenden darf jede Partei vertrauliche Informationen im erforderlichen begrenzten Umfang offenlegen, (i) um einer Anordnung eines Gerichts oder einer anderen staatlichen Stelle nachzukommen oder um anderweitig geltendes Recht einzuhalten, vorausgesetzt, dass die Partei, die die Offenlegung gemäß der Anordnung vornimmt, die andere Partei zuvor schriftlich benachrichtigt und angemessene Anstrengungen unternommen hat, um eine Schutzanordnung zu erwirken; oder (ii) um die Rechte einer Partei im Rahmen dieser Vereinbarung zu begründen, einschließlich der Einreichung erforderlicher Gerichtsdokumente. Bei Ablauf oder Kündigung der Vereinbarung gibt die empfangende Partei der offenlegenden Partei unverzüglich sämtliche Kopien der vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei zurück, unabhängig davon, ob sie in schriftlicher, elektronischer oder anderer Form oder auf anderen Medien vorliegen, oder vernichtet alle diese Kopien und bestätigt der offenlegenden Partei schriftlich, dass diese

vertraulichen Informationen vernichtet wurden. Die Geheimhaltungsverpflichtungen jeder Partei in Bezug auf vertrauliche Informationen treten mit dem Datum des Inkrafttretens in Kraft und erlöschen fünf Jahre nach dem Datum der ersten Offenlegung gegenüber der empfangenden Partei; vorausgesetzt, dass in Bezug auf vertrauliche Informationen, die ein Geschäftsgeheimnis darstellen (wie nach geltendem Recht bestimmt), diese Geheimhaltungsverpflichtungen jedoch auch nach Kündigung oder Ablauf dieser Vereinbarung überdauern, solange diese vertraulichen Informationen nach geltendem Recht weiterhin dem Schutz von Geschäftsgeheimnisses unterliegen.

9. Eigentumsrechte an geistigem Eigentum; Feedback.

(a) Der Lizenznehmer erkennt an, dass Humanetics im Verhältnis zwischen dem Lizenznehmer und Humanetics alle Rechte, Titel und Ansprüche, einschließlich aller geistigen Eigentumsrechte, an der Software und Dokumentation besitzt.

(b) Wenn der Lizenznehmer oder einer seiner Mitarbeiter oder Auftragnehmer mündlich oder schriftlich Vorschläge oder empfohlene Änderungen an der Software oder der Dokumentation, einschließlich, aber nicht beschränkt auf neue Merkmale oder Funktionen in Zusammenhang damit, oder Kommentare, Fragen, Vorschläge oder Ähnliches („**Feedback**“) einreicht, steht es Humanetics frei, dieses Feedback, unabhängig von anderen Verpflichtungen oder Beschränkungen zwischen den Parteien, die dieses Feedback betreffen, zu verwenden. Der Lizenznehmer überträgt hiermit im Namen des Lizenznehmers und im Namen seiner Mitarbeiter, Auftragnehmer und/oder Vertreter alle Rechte, Titel und Ansprüche an Ideen, Know-how, Konzepten, Techniken oder sonstigen geistigen Eigentumsrechten, die in dem Feedback enthalten sind, an Humanetics, und Humanetics steht es frei, diese ohne Namensnennung oder Entschädigung an Dritte für jeden beliebigen Zweck zu nutzen, wenngleich Humanetics nicht verpflichtet ist, das Feedback zu nutzen. Als Gegenleistung für die im Vertrag gewährten Rechte wird der Lizenznehmer sämtliches Feedback und die damit verbundenen Daten zu dem Zeitpunkt und in der Form zur Verfügung stellen, wie dies von Humanetics in angemessener Weise angefordert wird.

10. Gewährleistungsausschluss. DIE SOFTWARE UND DIE DOKUMENTATION WERDEN „WIE BESEHEN“ BEREITGESTELLT, UND HUMANETICS LEHNT HIERMIT ALLE AUSDRÜCKLICHEN, STILLSCHWEIGENDEN, GESETZLICHEN ODER SONSTIGEN GEWÄHRLEISTUNGEN AB. HUMANETICS LEHNT INSBESONDERE ALLE STILLSCHWEIGENDEN GEWÄHRLEISTUNGEN DER MARKTGÄNGIGKEIT, DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK, DES TITELRECHTS UND DER NICHTVERLETZUNG SOWIE ALLE GEWÄHRLEISTUNGEN, DIE SICH AUS DEM GESCHÄFTSVERKEHR, DEN GEPFLOGENHEITEN ODER DER HANDELSPRAXIS ERGEBEN, AB. HUMANETICS ÜBERNIMMT KEINERLEI GEWÄHRLEISTUNG DAFÜR, DASS DIE SOFTWARE UND DIE DOKUMENTATION ODER PRODUKTE ODER ERGEBNISSE IHRER NUTZUNG DEN ANFORDERUNGEN DES LIZENZNEHMERS ODER EINER ANDEREN PERSON ENTSPRECHEN, OHNE UNTERBRECHUNG FUNKTIONIEREN, DAS BEABSICHTIGTE ERGEBNIS ERZIELEN, MIT SOFTWARE, SYSTEMEN ODER ANDEREN DIENSTEN KOMPATIBEL SIND ODER MIT DIESEN

ZUSAMMENARBEITEN, ODER DASS SIE SICHER, GENAU, VOLLSTÄNDIG, FREI VON SCHÄDLICHEM CODE ODER FEHLERFREI SIND.

11. Freistellung. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, Humanetics und seine leitenden Angestellten, Direktoren, Mitarbeiter, Bevollmächtigten, verbundenen Unternehmen, Rechtsnachfolger und Zessionare von und gegenüber allen Verlusten, Schäden, Verbindlichkeiten oder Kosten (einschließlich angemessener Anwaltskosten) freizustellen, zu verteidigen und schadlos zu halten, die aus Ansprüchen, Rechtsstreitigkeiten, Klagen oder Verfahren Dritter resultieren, die auf (a) Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem Fehlverhalten des Lizenznehmers oder der autorisierten Benutzer des Lizenznehmers oder (b) der Nutzung der Software oder der Dokumentation in einer Art und Weise beruhen, die durch diese Vereinbarung nicht genehmigt oder vorgesehen ist. Für den Fall, dass Humanetics den Lizenznehmer gemäß dieser Bestimmung um Freistellung oder Verteidigung ersucht, wird Humanetics den Lizenznehmer unverzüglich schriftlich über den/die gegenüber Humanetics geltend gemachten Anspruch/Ansprüche informieren, für den/die Humanetics Freistellung oder Verteidigung ersucht. Humanetics behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen und in alleiniger Verantwortung die vollständige Kontrolle über die Verteidigung gegen Ansprüche mit einem Rechtsbeistand nach Wahl von Humanetics zu übernehmen. Der Lizenznehmer darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Humanetics keine Vereinbarungen mit Dritten treffen, die in irgendeiner Weise die Rechte von Humanetics beeinträchtigen, ein Schuldeingeständnis von Humanetics darstellen oder Humanetics in irgendeiner Weise binden würden.

12. Haftungsbeschränkungen. IN KEINEM FALL HAFTET HUMANETICS IM RAHMEN DIESER VEREINBARUNG ODER IN VERBINDUNG MIT DIESER VEREINBARUNG UNTER JEGLICHER RECHTS- ODER BILLIGKEITSTHEORIE, EINSCHLIESSLICH VERTRAGSBRUCH, UNERLAUBTER HANDLUNG (EINSCHLIESSLICH FAHRLÄSSIGKEIT), VERSCHULDENSUNABHÄNGIGER HAFTUNG UND ANDERWEITIG, FÜR JEGLICHE: (A) FOLGESCHÄDEN, BEILÄUFIG ENTSTANDENE, INDIREKTE, EXEMPLARISCHE, BESONDERE, GESTEIGERTE ODER STRAFBEWEHRTE SCHÄDEN; (B) ERHÖHTE KOSTEN, WERTMINDERUNG ODER ENTGANGENE GESCHÄFTE, PRODUKTION, EINNAHMEN ODER GEWINNE; (C) VERLUST DES FIRMENWERTS ODER DES GUTEN RUFS; (D) NUTZUNG, UNMÖGLICHKEIT DER NUTZUNG, VERLUST, UNTERBRECHUNG, VERZÖGERUNG ODER WIEDERHERSTELLUNG VON DATEN ODER VERLETZUNG DER DATEN- ODER SYSTEMSICHERHEIT; ODER (E) KOSTEN FÜR ERSATZWAREN ODER -DIENSTLEISTUNGEN, IN JEDEM FALL UNABHÄNGIG DAVON, OB HUMANETICS AUF DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER VERLUSTE ODER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDE ODER SOLCHE VERLUSTE ODER SCHÄDEN ANDERWEITIG VORHERSEHBAR WAREN.

13. Laufzeit und Kündigung. Diese Vereinbarung tritt mit dem Datum des Inkrafttretens in Kraft und bleibt, sofern sie nicht gemäß Abschnitt 13 vorzeitig gekündigt wird, bis zum Ablauf des Evaluierungszeitraums in Kraft. Humanetics kann diese Vereinbarung jederzeit und ohne Angabe von Gründen kündigen. Humanetics kann diese Vereinbarung durch schriftliche Mitteilung an den Lizenznehmer kündigen, wenn der Lizenznehmer gegen die Geschäftsbedingungen dieser Vereinbarung verstößt oder diese nicht einhält und diesen Verstoß oder diese Nichteinhaltung nicht innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt einer schriftlichen

Mitteilung darüber behebt. Mit Ablauf oder vorzeitiger Kündigung dieser Vereinbarung erlischt auch die hiermit gewährte Lizenz und der Lizenznehmer hat die Nutzung einzustellen und alle Kopien der Software und der Dokumentation zu löschen, zu zerstören oder zurückzugeben und Humanetics schriftlich zu bestätigen, dass die Software und die Dokumentation gelöscht oder zerstört wurde. Dieser Abschnitt 13 und die Abschnitte 3, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 14 überdauern die Kündigung oder den Ablauf dieser Vereinbarung. Alle anderen Bestimmungen dieser Vereinbarung überdauern den Ablauf oder die vorzeitige Kündigung dieser Vereinbarung nicht.

14. Sonstiges.

(a) Gesamte Vereinbarung. Diese Vereinbarung stellt zusammen mit **Anlage A** die einzige und vollständige Vereinbarung der Parteien in Bezug auf den Gegenstand dieser Vereinbarung dar und ersetzt alle vorherigen und gleichzeitigen Absprachen, Vereinbarungen, Zusicherungen und Gewährleistungen, sowohl schriftlicher als auch mündlicher Art, in Bezug auf diesen Gegenstand.

(b) Mitteilungen. Alle Mitteilungen, Anfragen, Zustimmungen, Ansprüche, Forderungen, Verzichtserklärungen und sonstigen Mitteilungen im Rahmen dieser Vereinbarung (jeweils eine „**Mitteilung**“) müssen schriftlich erfolgen und an die Parteien unter den auf der ersten Seite dieser Vereinbarung aufgeführten Adressen (oder an eine andere Adresse, die von der Partei, die die Mitteilung macht, von Zeit zu Zeit gemäß diesem Abschnitt angegeben werden kann) gerichtet werden. Alle Mitteilungen müssen durch persönliche Übergabe, durch einen landesweit anerkannten Übernachtkurier (mit Vorauszahlung aller Gebühren), per E-Mail (mit Sendebestätigung) oder per Einschreiben (in jedem Fall mit Rückschein und Vorauszahlung des Portos) zugestellt werden. Sofern in dieser Vereinbarung nichts anderes vorgesehen ist, ist eine Mitteilung nur wirksam: (i) nach Eingang bei der empfangenden Partei, und (ii) wenn die Partei, die die Mitteilung macht, die Anforderungen dieses Abschnitts erfüllt hat.

(c) Ergänzung und Änderung; Verzicht. Ergänzungen oder Änderungen dieser Vereinbarung sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen und von einem bevollmächtigten Vertreter jeder Partei unterzeichnet sind. Ein Verzicht einer Partei auf eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung ist nur dann wirksam, wenn er ausdrücklich schriftlich erfolgt und von der verzichtenden Partei unterzeichnet ist. Sofern in dieser Vereinbarung nichts anderes festgelegt ist, (i) gilt die Nichtausübung oder verspätete Ausübung von Rechten, Rechtsmitteln, Befugnissen oder Privilegien, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, nicht als Verzicht auf diese Rechte, Rechtsmittel, Befugnisse oder Privilegien, und (ii) schließt die einmalige oder teilweise Ausübung von Rechten, Rechtsmitteln, Befugnissen oder Privilegien aus dieser Vereinbarung eine andere oder weitere Ausübung dieser Rechte oder die Ausübung anderer Rechte, Rechtsmittel, Befugnisse oder Privilegien nicht aus.

(d) Salvatorische Klausel. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung in einer Rechtsordnung ungültig, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar sein, so hat diese Ungültigkeit, Rechtswidrigkeit oder Nichtdurchsetzbarkeit keine Auswirkungen auf die übrigen Bedingungen oder Bestimmungen dieser Vereinbarung und führt auch nicht zur

Ungültigkeit oder Nichtdurchsetzbarkeit dieser Bedingungen oder Bestimmungen in anderen Rechtsordnungen. Nach einer solchen Feststellung, dass eine Bedingung oder eine andere Bestimmung ungültig, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar ist, werden die Vertragsparteien nach Treu und Glauben über eine Änderung dieser Vereinbarung verhandeln, um die ursprüngliche Absicht der Parteien so weit wie möglich und in für beide Seiten annehmbaren Weise zu verwirklichen, damit die hierin vorgesehenen Transaktionen so weit wie möglich in der ursprünglich vorgesehenen Form durchgeführt werden können.

(e) Anwendbares Recht; Unterwerfung unter die Gerichtsbarkeit. Diese Vereinbarung unterliegt den internen Gesetzen des Staates Michigan und wird in Übereinstimmung mit diesen ausgelegt, ohne dass Rechtswahl- oder Kollisionsnormen oder -regeln zur Anwendung kommen, die die Anwendung der Gesetze einer anderen Gerichtsbarkeit als der des Staates Michigan erfordern oder erlauben würden. Sämtliche Rechtsstreitigkeiten, Klagen oder Verfahren, die sich aus dieser Vereinbarung oder den hierunter gewährten Lizenzen ergeben oder damit in Zusammenhang stehen, werden ausschließlich vor den Bundesgerichten der Vereinigten Staaten oder den Gerichten des Staates Michigan, jeweils mit Sitz im Bezirk Oakland, verhandelt, und jede Partei unterwirft sich unwiderruflich der ausschließlichen Zuständigkeit dieser Gerichte in sämtlichen derartigen Rechtsstreitigkeiten, Klagen oder Verfahren.

(f) Abtretung. Der Lizenznehmer darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Humanetics weder seine Rechte abtreten noch übertragen noch seine Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung delegieren, unabhängig davon, ob dies freiwillig, unfreiwillig, kraft Gesetzes oder anderweitig geschieht. Jede vermeintliche Abtretung, Übertragung oder Delegation, die gegen diesen Abschnitt verstößt, ist null und nichtig. Eine Abtretung, Übertragung oder Delegation entbindet die abtretende oder delegierende Partei nicht von ihren Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung. Diese Vereinbarung ist für die Vertragsparteien und ihre jeweiligen Rechtsnachfolger und Zessionare bindend und kommt ihnen zugute.

(g) Exportbestimmungen. Die Software unterliegt möglicherweise den US-amerikanischen Exportkontrollgesetzen, einschließlich des Export Control Reform Act und der damit verbundenen Vorschriften. Der Lizenznehmer darf die Software weder direkt noch indirekt in Rechtsräume oder Länder exportieren, reexportieren oder freigeben, in denen der Export, Reexport oder die Freigabe gesetzlich, durch Vorschriften oder Bestimmungen verboten ist, oder von dort aus zugänglich machen. Der Lizenznehmer muss alle anwendbaren Bundesgesetze, -vorschriften und -regeln einhalten und alle erforderlichen Verpflichtungen erfüllen (einschließlich der Einholung aller erforderlichen Exportlizenzen oder sonstigen behördlichen Genehmigungen), bevor er die Software exportiert, reexportiert, freigibt oder anderweitig außerhalb der USA verfügbar macht.

(h) Billigkeitsrechtlicher Rechtsbehelf. Jede Partei erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass eine Verletzung oder drohende Verletzung einer ihrer Verpflichtungen gemäß Abschnitt 9(a) oder – im Falle des Lizenznehmers – Section 2, anderen Partei einen nicht wiedergutzumachenden Schaden zufügen würde, für den

finanzielle Entschädigungen kein angemessenes Rechtsmittel wären, und erklärt sich damit einverstanden, dass im Falle einer solchen Verletzung oder drohenden Verletzung, die andere Partei Anspruch auf billigkeitsrechtliche Rechtsbehelfe hat, einschließlich einer einstweiligen Verfügung, einer Unterlassungsverfügung, einer Naturalerfüllung (Specific Performance) sowie sonstiger von einem zuständigen Gericht verfügbarer Rechtsbehelfe – ohne dass hierfür eine Sicherheitsleistung (z. B. Kaution) zu erbringen ist oder der Nachweis eines tatsächlichen Schadens oder der Unangemessenheit eines finanziellen Schadensersatzes erbracht werden muss. Diese Rechtsmittel sind nicht ausschließlich und gelten zusätzlich zu allen anderen Rechtsmitteln, die gesetzlich, nach Billigkeitsrecht oder auf andere Weise zur Verfügung stehen.

(i) Ausfertigungen. Diese Vereinbarung kann in mehreren Ausfertigungen ausgeführt werden, von denen jede als Original gilt, die jedoch alle zusammen als ein und dieselbe Vereinbarung gelten.

[UNTERSCHRIFTENSEITE FOLGT]

ZU URKUND DESSEN haben die Parteien diese Vereinbarung mit Wirkung zum Datum des Inkrafttretens unterzeichnet.

[HUMANETICS]	[NAME DES LIZENZNEHMERS]
Durch: _____	Durch: _____
Name: _____	Name: _____
Titel: _____	Titel: _____

ANLAGE A

In dieser Anlage A verwendete, aber nicht definierte Begriffe in Großbuchstaben haben die Bedeutung, die ihnen in der Vereinbarung zugewiesen wird.

1. BESCHREIBUNG DER SOFTWARE: [BESCHREIBUNG, GGF. EINSCHLIESSLICH AKTUELLER SOFTWAREVERSION UND VERSIONSNUMMER]

2. EVALUIERUNGSZEITRAUM: [SCHLIESST ANFANGS- UND ENDDATUM EIN]

[3. AUTORISIERTE BENUTZER: [ANZAHL]]